



Steuerliche Behandlung

Kleinwindkraftanlagen zur eigenen Stromversorgung

Windenergie ist zu einer tragenden Säule der Energieversorgung in Deutschland geworden. Im Schatten der Großanlagen nimmt mittlerweile auch der Markt für kleine Energieanlagen Fahrt auf. Immer mehr Gewerbetreibende, Landwirte oder Privatleute nutzen den Rohstoff Wind, indem sie Kleinwindanlagen auf ihren Betrieben, Dächern, Wochenendhäusern oder Booten installieren.

Kleinwindkraftanlagen sind nicht gesetzlich definiert. Der Bundesverband Windenergie e. V. zählt zu den Kleinwindanlagen solche bis 100 Kilowatt Leistung. Nach einer anderen Definition gelten als kleine Windenergieanlagen solche mit einer überstrichenen Rotorfläche bis 200 Quadratmeter. Die derzeit markt gängigen Anlagen haben in der Regel eine Turmhöhe bis 20 Meter und Leistungen zwischen 5 und 10 Kilowatt.

Gegenstand des folgenden Artikels sind – unabhängig von technischen Leistungsmerkmalen – solche Anlagen, die den erzeugten Strom nicht ausschließlich in das öffentliche Netz einspeisen, sondern ganz oder teilweise der eigenen betrieblichen oder privaten Stromversorgung des Anlagenbetreibers dienen.

Einkommensteuerliche Zuordnung

Die Zuordnung einer Kleinwindanlage zum gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen beziehungsweise zum steuerlichen Privatvermögen ist davon abhängig, ob der erzeugte Strom

- überwiegend in das öffentliche Stromnetz eingespeist und/oder im eigenen Gewerbebetrieb verbraucht wird: Zwingendes gewerbliches Betriebsvermögen.
- überwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verbraucht wird: Zwingendes landwirtschaftliches Betriebsvermögen.
- zu 90 Prozent oder mehr im Privathaushalt oder für private Vermietungsobjekte genutzt wird: Zwingendes Privatvermögen.
- bei einer eigenbetrieblichen Nutzung (gewerblich oder landwirtschaftlich) zwischen 10 und 50 Prozent besteht ein steuerliches Wahlrecht, die Anlage entweder dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzuordnen (gewillkürtes Betriebsvermögen). Die Ausübung dieses Wahlrechts wird durch eine entsprechende Behandlung in der Buchführung und im Jahresabschluss dokumentiert.

Bei einer zwingenden oder gewillkürten Zuordnung der Kleinwindanlage zu einem Betriebsvermögen ist

der im Privathaushalt oder in privaten Vermietungsobjekten anteilig verbrauchte Strom mit dem Teilwert als Entnahme gewinnerhöhend anzusetzen. Der Teilwert ist vom Strompreis für aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom abzuleiten.

Ist die Kleinwindanlage zwingendes oder gewillkürtes Privatvermögen, ist der anteilig im eigenen gewerblichen und/oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verbrauchte Strom mit dem Teilwert als Einlage und Betriebsaufwand des gewerblichen und/oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anzusetzen.

Probleme bereitet bei den Anlagen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages (vergleiche die Ausführungen im Artikel auf Seite 2 "Photovoltaikanlagen").

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der Unternehmer hat ein Wahlrecht:

- die Kleinwindanlage in v ollem U mfang dem Unternehmensvermögen zuzuordnen, wenn diese zu mindestens zehn Prozent für unternehmerische Zwecke genutzt wird (Stromeinspeisung ins öffentliche Netz und/oder Stromnutzung im eigenen Betrieb). Wird die Anlage zu weniger als zehn Prozent unternehmerisch

Sonderbeilage
zum
BilMoG
(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
in diesem Journal

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

- Kleinwindkraftanlagen zur eigenen Stromversorgung – Seite 1–2
- Steuerliche Beurteilung bei teilweisem Selbstverbrauch des erzeugten Stroms – Seite 2–3
- Editorial – Seite 2
- Steuerabzug für das häusliche Arbeitszimmer neu geregelt – Seite 3
- Zuordnung privat genutzter Gebäudeteile zum Unternehmensvermögen? – Seite 3
- Zinsen auf Steuererstattungen sind doch zu versteuern – Seite 3
- Einführung der elektronischen Bilanz wird um ein Jahr verschoben – Seite 4
- Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden – Seite 4
- Bundesverfassungsgericht kippt rückwirkende Verlängerung der Immobilien-Spekulationsfrist – Seite 4
- Verfassungsgericht weist Soli-Einspruch zurück – Seite 4
- Ab 2011 brauchen osteuropäische Saisonarbeitskräfte aus den „EU-Acht-Staaten“ keine Arbeitserlaubnis mehr – Seite 5
- Steuererklärungspflicht für ausländische Saisonarbeitskräfte vom Tisch! – Seite 5
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen - Rückwirkende Herabsetzung der Beteiligungsgrenze nicht zulässig – Seite 5

Recht | Seite 5

- Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2011 – Seite 5

GmbH-Spezial | Seite 6–7

- Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht: GmbH-Geschäftsführer betroffen? – Seite 6–7
- Besteuerungszeitpunkt einer Anteilsveräußerung bei Kaufpreisstundung – Seite 7

Internes | Seite 8

- Das SHBB Journal begrüßt den Ausbildungsjahrgang 2010 – Seite 8
- Steuer-Terminkalender – Seite 8
- Impressum – Seite 8

Dieser Ausgabe ist eine Sonderbeilage zum BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) beigelegt.

Editorial



Dr. Willi Cordts

Liebe Leserin, lieber Leser,

„Wir sind die Zukunft!“ Dieser Ausruf von Berufseinsteigern trifft bei uns auf offene Ohren. In dieser Ausgabe stellen wir Ihnen unsere neuen Auszubildenden des Jahrganges 2010 vor. Den 54 jungen Frauen und Männern steht eine außerordentlich gute berufliche Zukunft bevor: Steuervereinfachung und Arbeitsmangel für Steuerberater? Selbst kühne Politiker glauben wohl kaum noch daran, den Steuerdschungel wirklich radikal lichten zu können. Arbeitsplatzsicherheit ist aber lange noch nicht alles: Welcher Beruf bietet solche Entwicklungsperspektiven – von der Lehre über weitere Berufsqualifikationen bis hin zum Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Solch Karriereweg ist in den allermeisten Berufen nur über ein Studium möglich.

Die Auszubildenden sind aber auch unsere Zukunft: Ohne bestens ausgebildete Fachkräfte hätte ein modernes Dienstleistungsunternehmen keine gute Zukunft. Kollegiales Arbeitsklima, hohe Eigenverantwortlichkeit und nicht zuletzt auch die Vergütung sind wichtige Entscheidungsfaktoren bei der Berufswahl. Die Beständigkeit des Unternehmens, gelebte Unternehmenskultur und die Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Unternehmen sprechen für sich. Unsere Auszubildenden erleben ihre Kollegen und Chefs vom ersten Tag an als „Menschen zum Anfassen“: Natürlich holen sie manchmal Kaffee für den Chef – weil er auch mal welchen für seine Mitarbeiter holt.

Sie kennen junge Menschen, die sich für den steuerberatenden Beruf interessieren? Nehmen Sie diese doch einmal mit, um Ihre Steuerkanzlei kennen zu lernen. Oder geben ihnen den Tipp, sich für ein Praktikum zu bewerben. Es gibt viele Möglichkeiten, sich von der Begeisterung unserer Steuerberater und Mitarbeiter von ihrem Beruf und ihrem Unternehmen ein Bild zu machen – und wer weiß, vielleicht springt der Funke über und Sie haben Ihren Berater von Morgen mit auf den Weg gebracht. Damit wird dann unser Nachwuchs auch Ihre Zukunft.

Ihr

➔ Fortsetzung von Seite 1

genutzt, ist eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen und ein Vorsteuerabzug nicht möglich. Dieses Wahlrecht wird durch den zeitnahen Vorsteuerabzug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgeübt, spätestens in der Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung, und kann später nicht mehr durch Abgabe einer berichtigten Umsatzsteuerjahreserklärung nachgeholt werden. Bei einer Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist die Vorsteuer aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anteilig in dem Umfang abziehbar, in dem durch die Kleinwindanlage Strom ins öffentliche Netz eingespeist, an seinen Betrieb geliefert und im Privathaushalt verbraucht wird. Soweit der erzeugte Strom in einem umsatzsteuerlich pauschalierenden Betrieb verbraucht wird, ist der Vorsteuerabzug durch die Pauschalierung abgegolten und kann nicht separat vorgenommen werden. Da zunächst der volle Vorsteuerabzug vorgenommen wird, das heißt, auch im Umfang der anteiligen nicht unternehmerischen Nutzung, erfolgt eine spätere Korrektur: Die private Stromnutzung unterliegt als so genannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer bemisst sich an der Höhe der an-

teiligen Selbstkosten (vorsteuerbelastete Anschaffungs- oder Herstellungskosten und vorsteuerbelastete laufende Kosten). Im Ergebnis entsteht ein Liquiditätsvorteil, da in der Investitionsphase die Vorsteuer zunächst in voller Höhe abgezogen werden kann und dann in den späteren Jahren eine Korrektur über die unentgeltliche Wertabgabe erfolgt.

b) die Kleinwindanlage nur **anteilig** entsprechend der unternehmerischen Nutzung dem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Bezüglich des privat genutzten Anteils der Windkraftanlage entfällt dann ein Vorsteuerabzug in der Investitionsphase, gleichzeitig ist aber in den folgenden Jahren für den privaten Stromverbrauch auch keine unentgeltliche Wertabgabe zu versteuern. ■

Unser Rat:

Sie planen die Errichtung einer Kleinwindanlage oder haben sie bereits errichtet? Informieren Sie Ihre Beratungsstelle rechtzeitig über die voraussichtlich geplante Nutzung des erzeugten Stroms, damit die steuerlichen Weichen für Sie optimal gestellt werden.



Photovoltaikanlagen

Steuerliche Beurteilung bei teilweise selbstverbraucht des erzeugten Stroms

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sieht seit dem Jahre 2009 auch eine Förderung des im Betrieb oder Haushalt des Stromerzeugers selbst verbrauchten Photovoltaikstroms vor. Der Betreiber der Anlage erhält eine im EEG festgelegte Vergütung für den selbst verbrauchten Strom und spart die Ausgaben für den Stromeinkauf aus dem öffentlichen Netz.

Der folgende Artikel befasst sich mit der einkommensteuerlichen Einordnung solcher Photovoltaikanlagen, die (auch) dem Selbstverbrauch dienen, und der umsatzsteuerlichen Behandlung.

Einkommensteuerliche Einordnung

Bei vollständiger Einspeisung des Photovoltaikstroms in das öffentliche Stromnetz führt dies immer zu einer gewerblichen Betätigung. Zur steuerlichen Behandlung selbst verbrauchten Photovoltaikstroms hat sich seitens der Finanzverwaltung unseres Wissens bisher lediglich die Oberfinanzdirektion Hannover (OFD) geäußert. Sie ordnet die komplette Photovoltaikanlage dem Gewerbebetrieb Photovoltaik zu und rechnet sowohl die Vergütung für die Stromspeisung ins öffentliche Netz

als auch die vom Energieversorger gezahlte Vergütung von selbst verbrauchtem Strom der gewerblichen Betätigung zu. Hinsichtlich des im Privathaushalt verbrauchten Stroms sieht die OFD eine Entnahme, die mit dem Teilwert (abgeleitet aus dem Strompreis für aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom) anzusetzen ist.

Des Weiteren geht die OFD davon aus, dass in Fällen, in denen mehr als zehn Prozent des erzeugten Stroms im Privathaushalt oder in einem gewerblichen beziehungsweise landwirtschaftlichen Betrieb des Anlagen-

Rechtslage des Jahres 2006 wieder hergestellt

Steuerabzug für das häusliche Arbeitszimmer neu geregelt

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die seit 2007 geltende Gesetzeslage für verfassungswidrig erklärt, nach der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten



betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das BVerfG hatte verlangt, dass in den Fällen, in denen einem Arbeitnehmer ansonsten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ein zumindest teilweiser Kostenabzug möglich sein muss (vergleiche SHBB Journal 3/2010).

Der Gesetzgeber hat im Zuge des Jahressteuergesetzes 2010 das Urteil des BVerfG umgesetzt und lässt Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 Euro jährlich wieder zum Abzug zu, wenn dem Arbeitnehmer ansonsten kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese Neuregelung ist rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 in allen noch offenen Steuerfällen anzuwenden. Das bedeutet: Wer Aufwendungen für das Arbeitszimmer in der Steuererklärung angegeben und gegen die Ablehnung im Steuerbescheid Einspruch eingelegt hat, dem zahlt das Finanzamt automatisch das Geld aus. Wer noch keine Steuererklärung für das Jahr 2007 abgegeben hat, kann diese nachträglich noch einreichen und profitiert vom neuen Urteil. Ebenfalls profitieren können diejenigen, deren Steuerbescheide für die betroffenen Jahre noch nicht bestandskräftig sind. Wer allerdings ab 2007 keine Aufwendungen für das Arbeitszimmer mehr in seiner Steuererklärung angegeben und gegen den Steuerbescheid auch keinen Einspruch eingelegt hat, geht leer aus. ■

Gesetzgeber setzt aktuelle Rechtsprechung außer Kraft

Zinsen auf Steuererstattungen sind doch zu versteuern

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 hebt der Gesetzgeber ein für die Steuerpflichtigen positives Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) aus. Im SHBB Journal 3/2010 hatten wir über ein aktuelles BFH-Urteil berichtet, nach dem die vom Finanzamt auf Einkommensteuererstattungen zu zahlenden Erstattungsinsen nicht steuerpflichtig sind.

Der Gesetzgeber regelt nunmehr im Einkommensteuergesetz, dass Zinsen auf Steuererstattungen Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen sind und als solche der Besteuerung unterliegen. Der Gesetzgeber geht von einer „Klarstellung“ aus und wendet die neue gesetzliche Regelung auch rückwirkend an. ■

Fortsetzung von Seite 2

betreibers selbst verbraucht wird, ein Investitionsabzugsbetrag und auch die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe nicht gewährt werden. Eine gesetzliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages und der Sonderabschreibung ist, dass das betreffende Wirtschaftsgut zu nicht mehr als zehn Prozent privat oder in einem anderen Betrieb genutzt wird. Die oben beschriebene Beurteilung der OFD wird von uns, der SHBB Steuerberatungsgesellschaft, bislang nicht geteilt. Unseres Erachtens muss wie bei der Umsatzsteuer (siehe unten) auch einkommensteuerlich von der Fiktion ausgegangen werden, dass zunächst der gesamte Strom in das öffentliche Netz eingespeist und der selbst verbrauchte Strom vom Energieerzeuger vor Ort direkt zurückerworben wird. Diese Beurteilung hätte eine 100-prozentige Nutzung der Photovoltaikanlage für gewerbliche Zwecke zur Folge und die Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionsabzugsbetrages und Sonderabschreibungen wären erfüllt. Wir haben uns an die Finanzministerien in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit der Bitte um Beurteilung unserer Rechtsauffassung gewandt.

Wir werden über die Rechtsentwicklung weiter berichten. Nach dem derzeitigen Stand ist es zweifelhaft, ob für Photovoltaikanlagen, die mehr als zehn Prozent selbst verbrauchten Strom liefern, ein Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen für die Anlagen gewährt werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Das Bundesfinanzministerium vertritt die Auffassung, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage den erzeugten Strom zunächst vollständig an das Energieversorgungsunternehmen liefert. Daher ist auch für den gesamten erzeugten Strom Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Gleichzeitig sind aber auch die Vorsteuerbeträge aus den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Anlage abzuziehen.

Im Gegenzug erwirbt der Anlagenbetreiber den selbst verbrauchten Strom vom Energieversorgungsunternehmen zurück. Soweit der Strom im Privathaushalt verbraucht wird, ist die für den Stromrückkauf gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar. Soweit Strom in einem pauschalierenden landwirtschaftlichen Betrieb selbst verwendet wird, ist der Vorsteuerabzug mit der Pauschalierung abgegolten, mithin also ebenfalls nicht gesondert abziehbar. Nur soweit der Strom für einen gewerblichen oder regelbesteuerten landwirtschaftlichen Betrieb selbst verbraucht wird, besteht ein tatsächlicher Vorsteuerabzug. ■

Unsere Meinung:

Erneuerbare Energien werden durch die Politik und das EEG stark gefördert. Rechtsunsicherheiten bestehen zurzeit unter anderem zur steuerlichen Behandlung des selbst verbrauchten Stroms. Eine bundeseinheitliche Regelung sollte hier Klarheit schaffen. Zusätzlich wäre eine systematische Angleichung der einkommen- und umsatzsteuerlichen Handhabung ein zweckmäßiger Schritt der Steuervereinfachung

+++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer +++ Umsatzsteuer



Umsatzsteuer bei gemischt genutzten Gebäuden

Zuordnung privat genutzter Gebäudeteile zum Unternehmensvermögen?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) lässt bei gemischt genutzten Gebäuden eine 100-prozentige Zuordnung zum Unternehmen zu. Ein einheitliches Gebäude, das zu mindestens zehn Prozent für unternehmerische Zwecke genutzt wird, zum Beispiel als Büro, Werkstatt oder als Verkaufsraum, kann auch dann insgesamt dem Unternehmensvermögen zugerechnet werden, wenn der übrige Teil des Gebäudes eigenen privaten Wohnzwecken oder anderen nicht unternehmerischen Zwecken dient.

Auch wenn ab 2011 ein Vorsteuerabzug für den Wohnanteil aufgrund der Abschaffung des sogenannten „Seeling-Modells“ – das SHBB Journal hatte in Ausgabe 1/2010 darüber ausführlich berichtet – nicht mehr vorgenommen werden kann, sollte dennoch eine Zuordnung des gesamten Gebäudes einschließlich des Wohnanteils zum Unternehmen vorgenommen werden.

Dies hat den Vorteil, dass eine spätere Umnutzung des Wohnteils zu Büro-, Werkstatt- oder Verkaufsräumen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums nach Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes zu einer positiven Vorsteuerberichtigung genutzt werden kann. Wird der Wohnanteil bei der Anschaffung oder Herstellung des Gebäudes nicht dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist bei einer späteren Umnutzung eine positive Vorsteuerberichtigung nicht mehr möglich. Im umgekehrten Fall, das heißt bei einer Verkleinerung der unternehmerisch genutzten Gebäudefläche zugunsten der privaten Wohnung, ist dagegen unabhängig davon, ob das gesamte Gebäude oder nur der anteilig unternehmerisch genutzte Teil dem Unternehmensvermögen zugeordnet wurde, in jedem Fall eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen. ■

Bürokratieabbau?

Einführung der elektronischen Bilanz wird um ein Jahr verschoben

Bereits im Jahr 2008 hatte der Gesetzgeber mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz die elektronische Übermittlung von steuerlichen Jahresabschlüssen ab dem Jahr 2011 vorgeschrieben. Die E-Bilanz („E“ für elektronisch) hat wenige Wochen vor der Einführung derart massive Widerstände hervorgerufen, dass sie auf 2012 verschoben wurde. Aufgrund der überstürzt geplanten Einführung der E-Bilanz sind vielfältige organisatorische wie technische Voraussetzungen noch nicht geschaffen. Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin die Einführung zunächst um ein Jahr verschoben. Diese Zeit soll genutzt werden, um den Umfang der elektronisch zu übermittelnden Datensätze festzulegen, die technischen Abläufe sicher aufzubauen und das gesamte Verfahren zu erproben. ■

Unsere Meinung:

Gegen eine elektronische Übermittlung von Steuerdaten ist prinzipiell nichts einzuwenden. In den Unternehmen und Steuerkanzleien wird schon längst digital gearbeitet. Einen Jahresabschluss erst auszudrucken, dann per Post ans Finanzamt zu schicken, um ihn dort wieder in die IT einzuscannen oder womöglich manuell einzupflegen, entspricht sicherlich nicht den modernen IT-Abläufen. Allerdings regt sich berechtigter Protest, wenn der allgemein von der Politik beschworene „Bürokratieabbau“ so aussieht, dass die Unternehmen ständig mit mehr Bürokratie überhäuft werden. Das SHBB Journal wird über die Einführung der E-Bilanz weiter berichten.

Immobilien-Spekulationsfrist

Bundesverfassungsgericht kippt rückwirkende Verlängerung

Auch Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind steuerpflichtig, wenn sie innerhalb der Spekulationsfrist erzielt werden. Diese beträgt bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zehn Jahre (Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung). Die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der in einem Kalenderjahr realisierte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro beträgt. Oberhalb dieser Freigrenze muss der gesamte Gewinn versteuert werden.

Vor 1999 betrug die Spekulationsfrist für Immobilien lediglich zwei Jahre. Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde die Frist für Grundstücke ab dem 31. März 1999 (Tag der Gesetzesverkündung) von zwei auf zehn Jahre verlängert. Das galt nach dem Gesetzeswortlaut auch für Fälle, in denen die Zweijahresfrist bereits abgelaufen war. Hierin sieht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine unzulässige Rückwirkung: Wertsteigerungen, die bis zur Gesetzesverkündung am 31. März 1999 entstanden sind, sind steuerfrei zu belassen. Der Anteil des Gewinns, der auf diesen Zeitraum entfällt, ist im Schätzungswege zu ermitteln. Von dem Urteil des BVerfG profitieren alle, die einen entsprechenden Steuerbescheid mittels Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten haben.

Errichtung von Gebäuden

Bis zum Jahr 1998 wurde nur der Wertzuwachs aus dem Grund und Boden besteuert. Ein zwischenzeitlich darauf errichtetes Gebäude blieb bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns außer Betracht. Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurde ab 1999 auch erstmals eine Besteuerung der Veräußerung eines innerhalb der Spekulationsfrist selbst hergestellten Gebäudes eingeführt.

Dem BVerfG wurde nun die Frage vorgelegt, inwiefern ein Gewinn bei einem im Jahr 1997 erworbenen Grundstück, das 1998 mit einem Gebäude bebaut und nach

dem 31. März 1999 veräußert wurde, verfassungswidrig ist, soweit der Wertzuwachs des Gebäudes in den Veräußerungsgewinn einging. Im Vorlagebeschluss wurden verfassungsrechtliche Zweifel an der Besteuerung dieser



Übergangsfälle geäußert, da nach der alten Rechtslage bei Herstellung des Gebäudes im Jahr 1998 Werkleistungen im Gebäude nicht mit in den Veräußerungsgewinn eingegangen wären. Die Entscheidung des BVerfG zu dieser Fragestellung bleibt abzuwarten.

Keine „Spekulationssteuer“ bei selbst genutzten Gebäuden

Auch innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke nicht zu besteuern, wenn das Haus oder die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt oder unentgeltlich an ein Kind überlassen wird, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Gleiches gilt für eine Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung oder eine Ferienwohnung, die nicht zur Vermietung bestimmt ist. Wird das Grundstück zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht ausschließlich für die zuvor genannten eigenen Wohnzwecke genutzt, greift die Steuerfreiheit nur dann, wenn die Immobilie zwar zeitweise vermietet war, aber zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren (nicht zwingend drei volle Kalenderjahre) für die oben genannten eigenen Wohnzwecke genutzt wird. ■

Gesetzesinitiative gestoppt!

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden

Das SHBB Journal hatte in Ausgabe 3/2010 über die seinerzeit geplante Gesetzesänderung des § 6b beziehungsweise § 6c EStG berichtet. Danach sollte die Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von betrieblichen Grundstücken oder Gebäuden auf Reinvestitions-Wirtschaftsgüter dann nicht mehr möglich sein, wenn die Reinvestitions-Immobilien vermietet oder verpachtet werden. Die Gesetzesinitiative war durch den Bundesrat ausgelöst worden und sollte insbesondere die Gewinnübertragungen in sogenannte § 6b-Fonds verhindern.

Das Jahressteuergesetz 2010, das die geplante Gesetzesänderung aufnehmen sollte, ist zwischenzeitlich verabschiedet worden. Die ursprünglich geplante Änderung des § 6b EStG ist im Gesetzgebungsverfahren wieder herausgenommen worden, so dass die befürchtete drastische Einschränkung der steuerfreien Übertragungsmöglichkeiten – zumindest vorerst – nicht erfolgt. ■

Ungeliebter Zuschlag

Verfassungsgericht weist Solidaritätszuschlag zurück

Der Solidaritätszuschlag bleibt – zumindest vorerst. Das hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe (BVerfG) entschieden. Allein der Umstand, dass die Abgabe bereits seit 15 Jahren besteht, reicht für eine Verfassungswidrigkeit nicht aus, so die Richter. Viele Einsprüche sind damit hinfällig.

Bereits in früheren Entscheidungen hatte das BVerfG die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages bejaht, zuletzt für die Jahre 2002 und 2005. Das Finanzgericht Niedersachsen hatte jedoch erneut die Verfassungsmäßigkeit des Soli-Zuschlages dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt. Das Finanzgericht Niedersachsen vertrat den Standpunkt, dass zumindest ab dem Jahr 2007 die Erhebung als zeitlich unbegrenzte Ergänzungsabgabe nicht verfassungskonform sei.

In der aktuellen Entscheidung hat das BVerfG die Vorlage aus Niedersachsen als unzulässig zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe sich nicht ausreichend mit dem Wesen des Solidaritätszuschlages auseinandergesetzt. Demnach sei der Soli nicht allein deshalb verfassungswidrig, weil er in der derzeitigen Form bereits seit 15 Jahren erhoben wird, solche Ergänzungsabgaben aber zeitlich befristet sein müssen. Die Verfassungsrichter hoben hervor, dass sie sich zwar noch nicht inhaltlich mit dem Soli auseinandergesetzt haben, das Gericht habe aber bereits entschieden, dass Ergänzungsabgaben aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befristet werden müssen.

Mit der Entscheidung sind zahlreiche Einsprüche hinfällig, die gegen Steuerbescheide 2007 bis 2009 eingelegt wurden. Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommen-, Kapitalertrag- oder Körperschaftsteuer muss nun endgültig entrichtet werden. ■

Neuregelungen zur Arbeitserlaubnispflicht

Ab 2011 brauchen osteuropäische Saisonarbeitskräfte aus den „EU-Acht-Staaten“ keine Arbeitserlaubnis mehr

Saisonarbeitskräfte aus den sogenannten EU-Acht-Staaten, das heißt aus Polen, Ungarn, Tschechien, der Slowakei und Slowenien sowie aus Estland, Lettland und Litauen, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, benötigen ab 2011 keine Arbeitserlaubnis mehr. Dies gilt für Saisonarbeitskräfte im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau bereits ab dem 1. Januar 2011. Für alle anderen Branchen fällt die Arbeitserlaubnispflicht ab 1. Mai 2011 weg. Entgegen den bisherigen Verlautbarungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die Arbeitserlaubnispflicht für Saisonarbeitskräfte aus Rumänien und Bulgarien entsprechend der bisherigen Übergangsfristen frühestens zum 1. Januar 2012 abgeschafft.

Mit der Arbeitserlaubnisfreiheit für Bürger aus den EU-Acht-Staaten entfällt für Saisonarbeitskräfte aus diesen Ländern auch das Vermittlungsverfahren über die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV), die Einreichung der Einstellungszusage (Arbeitsvertrag) sowie die Prüfung der sogenannten Eckpunktregelung. Arbeitgeber und Saisonarbeiter können den Arbeitsvertrag insoweit frei gestalten. Selbstverständlich gelten für diese Saisonarbeitskräfte wie bisher auch das deutsche

Arbeits- und Arbeitsschutzrecht sowie die tarifvertraglichen Regelungen. Dies bedeutet unter anderem, dass zur rechtlichen Wirksamkeit von befristeten Arbeits-



verträgen zwingend die Schriftform gewählt werden muss, da sonst ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande kommt.

Die Erleichterungen für Saisonarbeitskräfte aus den EU-Acht-Staaten gelten nicht für die Sozialversicherung. Auch künftig müssen deutsche Arbeitgeber eine exakte sozialversicherungsrechtliche Zuordnung ihrer ost-

europäischen Saisonarbeitskräfte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen vornehmen. Nach wie vor ist somit für jeden osteuropäischen Saisonarbeiter zu prüfen, ob das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes (= Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland) oder Deutschlands (= Meldung und gegebenenfalls Beitragsabführung in Deutschland) Anwendung findet. ■

Steuererklärungspflicht vom Tisch!

Nun ist es beschlossene Sache: Nach dem Jahressteuergesetz 2010 entfällt bereits ab dem Veranlagungsjahr 2009 die Steuererklärungspflicht für ausländische Saisonarbeitskräfte, wenn diese im gesamten Jahr weniger als 10.200 Euro Arbeitslohn in Deutschland bezogen haben. Ursprünglich sollte diese Vereinfachungsregelung erst ab 2010 gelten – das SHBB Journal hatte in der Ausgabe 2/2010 berichtet. Nach Intervention durch verschiedene Organisationen und Interessenverbände wurde die zweckmäßige Maßnahme zum Bürokratieabbau bereits rückwirkend für 2009 eingeführt. ■

Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen

Rückwirkende Herabsetzung der Beteiligungsgrenze nicht zulässig

Seit Einführung der Abgeltungsteuer werden sämtliche Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, die im steuerlichen Privatvermögen gehalten werden, pauschal mit 25 Prozent besteuert. Dies gilt, sofern die Beteiligung in den letzten fünf Jahren weniger als ein Prozent betrug und nach dem 31.12.2008 erworben wurde. Betrug der Beteiligungsanteil in den letzten fünf Jahren ein Prozent oder mehr, unterliegen 60 Prozent des Gewinns der Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz (Teileinkünfteverfahren).

Anteile an Kapitalgesellschaften im steuerlichen Privatvermögen, die außerhalb der sechsmonatigen Spekulationsfrist bis Ende 1998 veräußert wurden, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der Gesellschafter zu mehr als 25 Prozent innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war. Für Anteilsveräußerungen ab 1999 wurde die Beteiligungsquote auf zehn Prozent abgesenkt. Die Neuregelung erfasst auch solche Beteiligungen, die vor

der Gesetzesänderung erworben wurden und nach der Rechtslage bis einschließlich 1998 steuerfrei hätten veräußert werden können.



Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die rück-

wirkende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen, die bis zur Verkündung der Gesetzesänderung entstanden sind und nach alter Regelung steuerfrei gewesen wären, verfassungswidrig ist. Dies bedeutet: Wird oder wurde eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft von maximal 25 Prozent nach dem 31. März 1999 verkauft, bleiben Wertzuwächse vor dem 31. März 1999 steuerfrei. Die Ermittlung dieses steuerfreien Anteils der Wertsteigerungen wird in der Praxis regelmäßig im Schätzungswege erfolgen. Von dem Urteil des BVerfG profitieren alle, die einen entsprechenden Steuerbescheid mittels Einspruch oder Änderungsantrag offen gehalten haben.

Ab 2001 wurde die Beteiligungsgrenze von zehn Prozent weiter auf ein Prozent abgesenkt. Die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze zum Verbot einer rückwirkenden Besteuerung von anteiligen Wertsteigerungen dürften beim Übergang von der Zehnprozent- auf die Einprozentgrenze entsprechend anzuwenden sein. ■

Alle Jahre wieder

Anhebung der Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 2011

Ab Januar 2011 wird, wie stets zum Jahreswechsel, die Sozialversicherung teurer. Das geht auf die Anhebung der sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen zurück, aus denen sich die Höchstbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungszweigen ergeben. In der folgenden Tabelle haben wir für Sie die voraussichtlichen Grenzwerte in der Sozialversicherung zusammengestellt, die zum 1.1.2011 in Kraft treten. ■

Voraussichtliche Grenzwerte in der Sozialversicherung ab 1. Januar 2011

Monatswerte in Euro	West		Ost	
	2011	2010	2011	2010
Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	5.500	5.500	4.800	4.650
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	6.750	6.650	5.900	5.600
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.500	5.500	4.800	4.650
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	3.712,50	3.750	3.712,50	3.750
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze)*	4.125	4.162,50	4.125	4.162,50
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Job)	400	400	400	400
Geringverdienergrenze (Arbeitgeber trägt allein die Beiträge)	325	325	325	325
Gesamteinkommengrenze für Familienversicherung Krankenkasse	365	365	365	365
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.555	2.555	2.240	2.170

* Besondere Versicherungspflichtgrenze: Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig – d. h. versicherungsfrei – waren, wird die monatliche Versicherungspflichtgrenze für das Jahr 2011 3.712,50 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung.



Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht: GmbH-Geschäftsführer betroffen?

Arbeitnehmer sind in sämtlichen Bereichen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Das heißt, sie müssen Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abführen. Die Beiträge werden vom Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber getragen.

Geschäftsführer einer GmbH können dagegen auch versicherungsfrei sein mit der Konsequenz, in den genannten Bereichen privat vorsorgen zu müssen. Eine GmbH muss bei Versicherungsfreiheit ihres Geschäftsführers keine Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zahlen, sodass sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber der Versicherungsstatus von entscheidender Bedeutung ist.

Mehr Klarheit in dieser Frage bringt ein aktuelles Rundschreiben der Deutschen Sozialversicherungsträger – der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit –, das mit Wirkung ab 1. Juni 2010 in Kraft getreten ist und die bisherigen Grundsätze weitgehend abgelöst hat.

Die GmbH als Arbeitgeber des Geschäftsführers hat, wie bei jedem ihrer Arbeitnehmer, zu prüfen, ob ihr Geschäftsführer bei ihr abhängig beschäftigt oder aber selbstständig tätig ist. Geht der Arbeitgeber von Versicherungsfreiheit aus und es werden keine Beiträge abgeführt, besteht das Risiko, dass bei einer Prüfung durch einen Versicherungsträger hohe Nachzahlungen von Beiträgen eingefordert werden, sollte doch eine Versicherungspflicht vorliegen.

Die Verjährungseinrede ist dabei nur ein schwacher Schutz. Bei vorsätzlicher Vorenthaltung beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre, sonst mindestens vier Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge fällig wurden.

Der Frage, ob der Geschäftsführer als gesetzliches Organ der Gesellschaft versicherungspflichtig ist oder nicht, ist somit besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nur unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) zu beantworten.

Relativ einfach ist die Angelegenheit bei sogenannten Fremd-Geschäftsführern, die nicht Gesellschafter der GmbH sind und deshalb keine Beteiligung am Stammkapital der GmbH halten. Hier geht das BSG von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit der Folge aus, dass Sozialversicherungsbeiträge vom Geschäftsführer und von der GmbH einzubehalten und abzuführen sind.

Wesentlich differenzierter ist die Rechtsprechung des BSG bezüglich sogenannter **Gesellschafter-Geschäftsführer**, die zum einen als Organ die Gesellschaft vertreten und zum anderen gesellschaftsrechtlich am Stammkapital der GmbH beteiligt sind. Die versicherungsrechtliche Beurteilung dieser Fallgruppe versucht das aktuelle Rundschreiben der Sozialversicherungsträger wie folgt abzugrenzen:

Zunächst wird dargestellt, dass auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen kann. Dazu bedarf es jedoch eines „abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses“ gegenüber der GmbH. Als



Indiz hierfür kennt die Sozialversicherung folgende Kriterien:

- funktionsgerecht dienende Teilhabe am Arbeitsprozess der GmbH,
- Zahlung eines Arbeitsentgeltes,
- kein maßgeblicher Einfluss auf die GmbH aufgrund der Kapitalbeteiligung.

Während die beiden erstgenannten Kriterien in aller Regel durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer erfüllt werden, entscheidet in der Praxis das dritte Kriterium über Versicherungsfreiheit bzw. Versicherungspflicht.

So unterstellen das BSG und dementsprechend auch die Sozialversicherungsträger bei einem **Gesellschafter-Geschäftsführer mit mindestens 50-prozentiger Beteiligung am Stammkapital** oder einer Sperrminorität aufgrund des bedeutenden Einflusses auf die Entscheidungen innerhalb der GmbH eine selbstständige Tätigkeit mit entsprechender Versicherungsfreiheit. Von Versicherungsfreiheit wird auch ausgegangen, wenn ein

Gesellschafter der GmbH über mehr als 50 Prozent des Stammkapitals verfügt, in der GmbH mitarbeitet, ohne jedoch Geschäftsführer zu sein. Die Begründung für diese Beurteilung liegt darin, dass dieser „Mitarbeiter“ aufgrund seiner Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung der GmbH den amtierenden (Fremd-)Geschäftsführer jederzeit abberufen könnte, sodass die Rechtsprechung insoweit praxisgerecht davon ausgeht, dass ein solcher „Mitarbeiter“ nicht den Weisungen seines Geschäftsführers unterliegt.

Eine Sondergruppe stellen Geschäftsführer dar, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt sind und es sich bei der GmbH um eine sogenannte **Familien-GmbH** handelt. Hier kommt die Rechtsprechung des BSG zur Versicherungsfreiheit, wenn in diesen Ausnahmefällen aufgrund enger Familienbande und gleichgerichteter Interessenlage zwischen Geschäftsführer und Gesellschaftern der Geschäftsführer quasi wie im „eigenen Unternehmen“ handelt.

➔ Fortsetzung von Seite 6

Eine rasche Beantwortung der Frage, ob im konkreten Einzelfall Versicherungsfreiheit oder -pflicht gegeben ist, erlaubt nebenstehende Checkliste.

Die Darstellung macht deutlich, dass die Beurteilung einer Sozialversicherungspflicht beziehungsweise -freiheit nur im jeweiligen konkreten Einzelfall möglich ist. Um insbesondere bei Neueinstellungen von Geschäftsführern deren sozialversicherungsrechtliche Stellung zu klären, sieht das Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) als gesetzliche Grundlage das sogenannte Statusfeststellungsverfahren vor. Zentrale Anlaufstelle für die Statusfeststellung ist die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund mit Sitz in Berlin.

Bei der Einstellung von Geschäftsführern muss die GmbH als Arbeitgeber den neuen Geschäftsführer bei der Krankenkasse als Einzugsstelle für Sozialver-



sicherungsbeiträge anmelden. Diese stellt dann aufgrund gesetzlicher Verpflichtung einen Antrag auf Prüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status durch die Clearingstelle in Berlin. Die dortige Entscheidung ist für alle Sozialversicherungsträger bindend, das heißt, auch die Bundesagentur für Arbeit wird im Falle der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld zahlen, wenn im Statusfeststellungsverfahren Versicherungspflicht für die Geschäftsführer festgestellt worden ist.

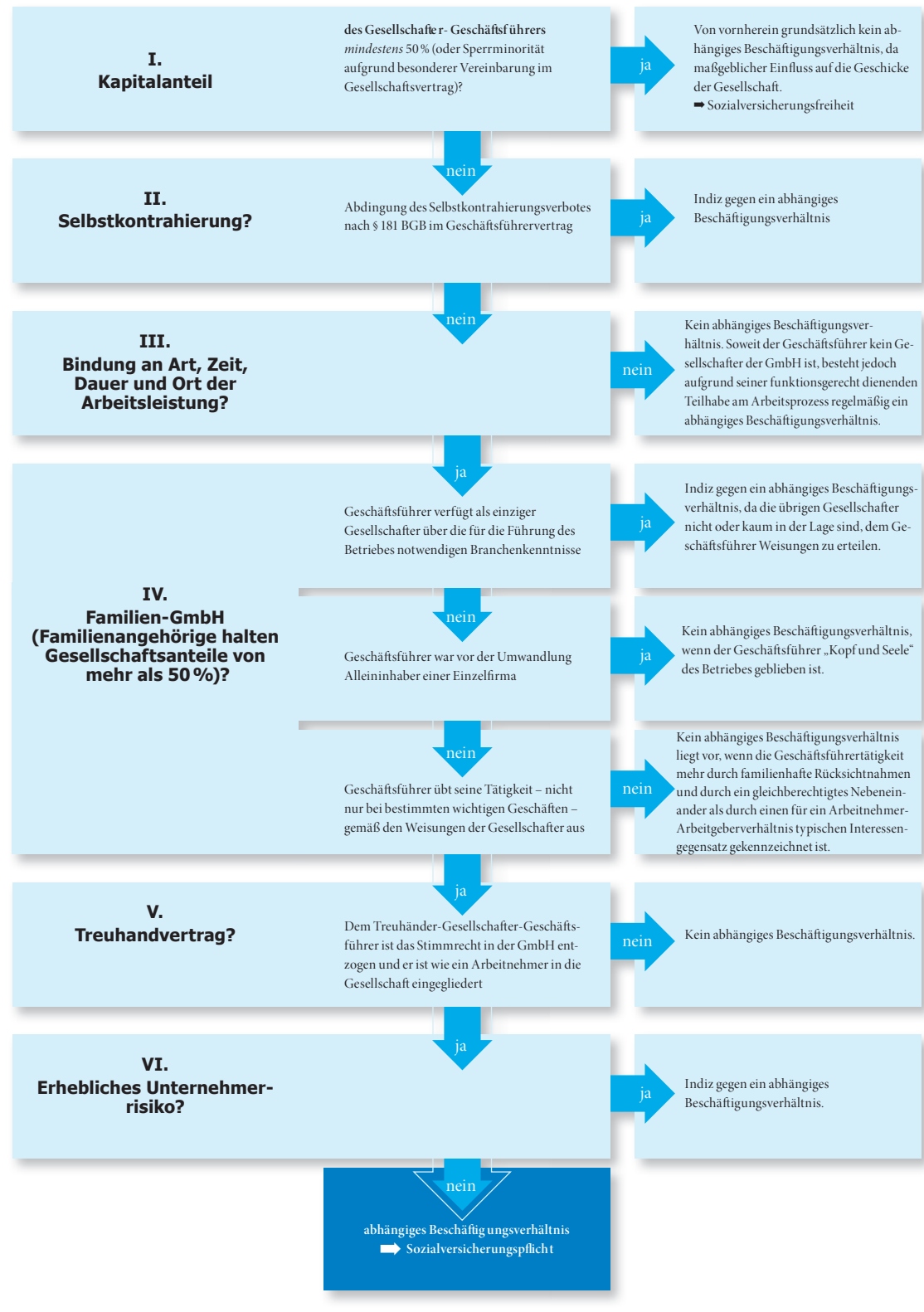
Neben diesem **obligatorischen Statusfeststellungsverfahren** haben sowohl die GmbH als auch der Geschäftsführer die Möglichkeit, die Durchführung eines **optionalen Statusfeststellungsverfahrens** zu beantragen. ■

Unser Rat:

Die sozialversicherungsrechtliche Statusfeststellung des Geschäftsführers einer GmbH ist alles andere als einfach und bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Das aktuelle Rundschreiben der Sozialversicherungsträger gibt wertvolle Rechtshinweise. Ihre SHBB-Beratungsstelle gibt Ihnen wichtige Hinweise und notwendige Hilfestellungen für das Statusfeststellungsverfahren.

Checkliste zur sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von

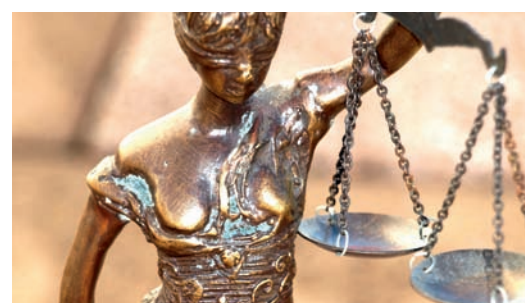
- **Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH**
- **Geschäftsführern einer Familien-GmbH**
- **Fremd-Geschäftsführern einer GmbH**
- **Mitarbeitenden Gesellschaftern einer GmbH**



Besteuerungszeitpunkt einer Anteilsveräußerung bei Kaufpreisstundung

Der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH verkaufte Ende des Jahres 2000 seine gesamten Anteile an dieser GmbH im Nennwert von 50.000 DM für 500.000 DM an eine andere Gesellschaft. Nach einer privatschriftlichen Vereinbarung aus dem Januar des Folgejahres sollte der Kaufpreis in zehn gleichen Jahresraten, beginnend ab Januar 2006 bezahlt werden. Während das Finanzamt den Veräußerungsgewinn im Jahr 2000 voll besteuerte, war der Gesellschafter der An-

sicht, eine Versteuerung habe erst bei Zufluss der Raten im Jahr 2006 zu erfolgen. Der Bundesfinanzhof (BFH) stellte klar, dass der Veräußerungsgewinn grundsätzlich im Zeitpunkt der Veräußerung entsteht. Eine Stundung des Kaufpreises ist dabei unerheblich. Eine wahlweise Zuflussbesteuerung kommt nur bei wiederkehrenden Zahlungen mit Versorgungscharakter in Frage. Dies war hier nicht der Fall. ■



Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Dr. Willi Cordts *Maik Jochens* *Harald Jordan* *Wolfgang Niemeyer*



Eine Zukunft im steuerberatenden Beruf

Das SHBB Journal begrüßt den Ausbildungsjahrgang 2010



„Deine Zukunft Steuern“: Diesem Leitspruch folgend haben sich 54 neue Kolleginnen und Kollegen für eine Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten entschieden und damit den Grundstein für eine Karriere in der Steuerberatung gelegt.

Im Rahmen der Begrüßungsveranstaltung wurde den Auszubildenden ein erster Einblick in die vielschichtige Materie gewährt, in der sie sich zukünftig bewegen werden. „Der Steuerfachangestellte ist das Rückgrat der steuerberatenden Berufe“, betonte Dr. Willi Cordts, Geschäftsführer der SHBB Steuerberatungsgesellschaft. Die Ausbildung könne aber auch als Sprungbrett für die eigene Karriere dienen. „Als zukünftige Steuerfachangestellte stehen Ihnen hervorragende Berufschancen mit einmaligen Möglichkeiten der Weiterqualifizierung offen – über die Steuerfachwirtschafterprüfung bis hin zum Steuerberater- und Wirtschaftsprüferexamen“.

Neben der Fachinformation blieb auch noch Zeit für ein gegenseitiges Kennenlernen. Schließlich werden die Auszubildenden sich nicht nur in den Berufsschulen, sondern auch in den von der Steuerabteilung durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und Schulungsmaßnahmen ständig begegnen. „Der Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mit dem Mutterunternehmen, dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband, sowie sämtlichen Tochtergesellschaften versteht sich als eine große Familie, in der die jungen Auszubildenden durch erfahrene Kollegen den steuerberatenden Beruf von der Pike auf lernen können“, sagte Dr. Cordts. Dabei werde die Förderung der Jugend im Unternehmensverbund groß geschrieben, denn mit einer fundierten Ausbildung stünden alle Türen im Unternehmen offen.

Das SHBB Journal wünscht allen Auszubildenden viel Erfolg für die Ausbildungszeit sowie Freude und Erfüllung bei der späteren Berufsausübung. ■

Ausbildung bei der SHBB

Die SHBB Steuerberatungsgesellschaft stellt in jedem Jahr eine große Zahl qualifizierter Abiturienten und Realschulabgänger als Auszubildende ein. Rechtzeitige Bewerbungen für den Ausbildungsgang 2011 sind zu richten an:

SHBB Steuerberatungsgesellschaft, Lorentzendam 39, 24103 Kiel oder gezielt an eine der 83 regionalen Beratungsstellen. Für Online-Bewerbungen steht die Upload-Funktion auf der Internetseite: www.shbb.de oder www.deine-zukunft-steuern.de zur Verfügung.

Ich bin Philosoph geworden. Das ist die einzige Methode, sich eine Lebensfreude, den Appetit und den Humor – einige der wenigen Dinge, die nicht versteuert werden – zu erhalten.

Max M. Warburg
(Bankier und Politiker)

Termine Januar bis März 2011

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Kirchensteuer	10.01.	13.01.
Körperschaftsteuer	10.02.	14.02.
Umsatzsteuer	10.03.	14.03.
Lohnsteuer	10.01.	13.01.
Kirchensteuer	10.02.	14.02.
Solidaritätszuschlag	10.03.	14.03.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH

DRUCK: media print • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Titelköpfe v.l.: Ulf Struve, Katharina Steinbach, Maik Lassen.

Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de